

Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Regensburg

Dieser Verordnung unterstehen der Gemeinderat, die RPK sowie Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Angestellte der politischen Gemeinde Regensburg unterstehen dem kantonalen Personalgesetz und der entsprechenden Verordnung. Bezüglich Spesenabrechnung gilt die vorliegende Verordnung.

Art. 1 Entschädigungen allgemein

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionäre pro Amtsjahr Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 1.1 Gemeinderat

Präsident	Fr. 10'000.--
übrige Mitglieder (je Mitglied)	Fr. 5'000.--

(Gemeindeversammlungen sind in der Pauschale inbegriffen und gelten nicht als Sitzungen)

Art. 1.2 Rechnungsprüfungskommission

Pauschal für gesamte Kommission	Fr. 3'800.--
---------------------------------	--------------

Art. 1.3 Wahlbüro (pro Person)

- jeweils pauschal für die ersten zwei Stunden	Fr. 80.-- fix
- jede weitere Stunde	Fr. 40.--/h

Art. 1.4 Funktionäre im Nebenamt

Die jährliche Entschädigung für Funktionäre im Nebenamt beträgt:

- Ackerbaustellenleiter	Fr. 1'000.--
- Friedensrichter	Fr. 2'350.--

(Grundentschädigung sowie pro Kalenderjahr die ersten drei Fälle)
Vierter und weitere Fälle pro Jahr, je nach Kompliziertheit des Falls
Fr. 500.-- bis Fr. 900.--

- Ortspolizei pro Person	Fr. 500.--
Rondenentschädigung pro Stunde	Fr. 40.—
- Verkehrsdienst für Ringsignalisation pro Tag und Signalisationseinrichtung	Fr. 80.--

Art. 1.5 Besondere Kommissionen

Besondere, in dieser Verordnung nicht aufgeführte Kommissionen erhalten pro Mitglied und Sitzung eine Entschädigung nach Art. 4 oder 5 (Sitzungs-, bzw. Taggeld).

Art. 2 Feuerwehr und Zivilschutz

Die Entschädigungen werden von der Feuerwehr Dielsdorf, bzw. durch den Zweckverband „ZSO Lägern-Egg“ geregelt.

Art. 3 Sitzungsgeld

Die vorstehend aufgeführten Behörden und Kommissionen erhalten für Sitzungen der Gesamtbehörde pro Mitglied und Sitzung ein Sitzungsgeld von Fr. 100.--.

Die Aktuare erhalten für die Abfassung der Sitzungsprotokolle pro Protokoll neben dem Sitzungsgeld eine Entschädigung von Fr. 100.--.

Besprechungen, Begehungen, Kontrollgänge etc. einzelner Behörden- und Kommissionsmitglieder werden bei einer Dauer von mindestens einer

Stunde pro Anlass und dem Abfassen eines Kurzprotokolls, bzw. einer Aktennotiz mit einem Sitzungsgeld entschädigt; kürzere Besprechungen sind in der Pauschalentschädigung enthalten.

Gemeindeangestellte erhalten für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit ein Sitzungsgeld.

Art. 4 Taggeld

Für amtliche Verrichtungen können Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre im Nebenamt folgende Taggelder verrechnen;

- | | |
|--|------------|
| - für den halben Tag inner- oder ausserhalb der Gemeinde | Fr. 150.-- |
| - für den ganzen Tag inner- oder ausserhalb der Gemeinde | Fr. 300.-- |

Art. 5 Fahrspesen

Bei Beanspruchung ausserhalb der Gemeinde werden folgende Fahrspesen vergütet:

- Bahnspesen (Billet 1. Klasse, ½-Tax)
- Autoentschädigung gemäss § 68 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111)

Art. 6 Gemeindestundenlohn

Der Gemeinderat setzt den Gemeindestundenlohn sowie die Entschädigung für weitere Funktionäre in eigener Kompetenz fest. Der Gemeindestundenlohn richtet sich in der Regel nach den einschlägigen Ansätzen der Privatwirtschaft, bzw. den Ansätzen der umliegenden Gemeinden.

Art. 7 Angestellte

Für Angestellte gelten die Erlasse des Kantons bezüglich Arbeitsverhältnis und Besoldung, insbesondere:

- Personalgesetz (LS 177.10)
- Personalverordnung (LS 177.11)
- Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111)

Die entsprechende Besoldungseinreihung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 8 Besoldungs- und Teuerungszulagen

Die Beschlüsse des Kantons- bzw. Regierungsrates betreffend die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken, Besoldungs- und Teuerungszulagen an das Staatspersonals werden in der Regel auch auf die Besoldungsansätze für Angestellte im Vollamt angewendet.

Die Anpassung an die Teuerung erfolgt in gleichem Mass wie die-jenige für Angestellte im Vollamt, auf Beschluss des Gemeinderates, gerundet auf den nächsten ganzen Franken.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Schweigepflicht

Für Behördenmitglieder, Funktionäre und Angestellte der Gemeinde gilt die Schweigepflicht in Bezug auf alle Tatsachen und Verhältnisse, deren Geheimhaltung im Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Personen liegt.

Art. 10 Ausserordentliche Entschädigungen

Die Behörden können an ihre Mitglieder und an die von ihnen gewählten Funktionäre für ausserordentliche Mehrarbeiten, Ausarbeitung von Verordnungen, Verträgen, Bauaufsicht, Bauabrechnungen, Beschaffung statistischer Unterlagen usw. Extraentschädigungen ausrichten oder zusätzlich ein besonderes Taggeld vergüten. Ebenso kann den Mitgliedern von Kommissionen eine dem Arbeitsaufwand entsprechende Entschädigung ausgerichtet werden.

Die ausserordentliche Entschädigung bei der Ausführung von Bauten ist in der Bauabrechnung aufzunehmen und durch die Gemeindeversammlung mit derselben genehmigen zu lassen.

Art. 11 Geschenke

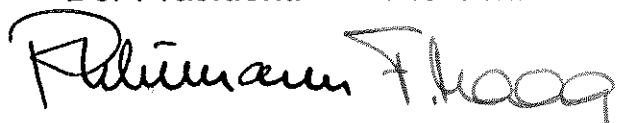
Es ist den Behördenmitgliedern sowie den Angestellten der Gemeinde untersagt, sich für amtliche Verrichtungen direkt oder indirekt Geschenke geben zu lassen.

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Besoldungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde vom 11. Dezember 2013 in Kraft.

GEMEINDERAT REGENSBURG

Der Präsident: Die Schreiberin:



Peter Schürmann Franziska Mäg

Regensburg, 24.06.2013